



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 05.07.2017

Name Regina Pfaus

Durchwahl 0721 926-4155

Aktenzeichen 14-0563.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Stiftung Humanitäre  
Kooperation International  
Postfach 15 61  
74805 Mosbach

## Satzungsänderung

Ihr Schreiben vom 27.04.2017

Anlagen

1

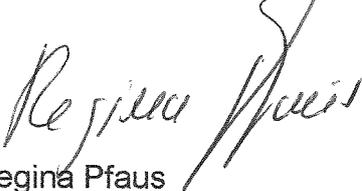
Sehr geehrter Herr Weißer,

das Kuratorium der Stiftung Humanitäre Kooperation International hat in seiner Sitzung am 31.03.2017 eine Änderung des § 10 der geltenden Stiftungssatzung beschlossen.

Aufgrund von § 6 StiftG erteilen wir hierzu unsere Genehmigung.

Eine Fertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen geänderten Satzung erhalten Sie anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

  
Regina Pfaus

# Satzung der Stiftung Humanitäre Kooperation International

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

### **Stiftung Humanitäre Kooperation International**

(2) Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

(3) Sitz der Stiftung ist 74821 Mosbach.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen Zwecken gem. § 53 AO sowie gemeinnützigen Zwecken gem. § 52 AO insbesondere durch

- die Förderung der Entwicklungshilfe, der Jugendfürsorge, der Katastrophenhilfe und der Altenhilfe, sowie die Förderung der Unterstützung von Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und Behinderte
- die Förderung auf allen Gebieten der Kultur, der Religion und des Völkerverständigungsgedankens.
- die Förderung der Bildung, einschließlich der Vergabe von Stipendien

(2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch durch die Entgegennahme von Spenden mit dem Zweck der Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO), die sie unmittelbar und ausschließlich für solche Zwecke verwenden müssen, die den vorstehend in Abs. 1 genannten entsprechen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

**Euro 51.000 – in Worten: Euro einundfünfzigtausend –**

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Zustiftungen sind zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

#### **§ 5 Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(2) Rücklagen dürfen jederzeit – unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften – gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung durch die Stiftung nicht zu.

#### **§ 7 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung beschließen, die mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen ist.

#### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Verein Humanitäre Kooperation International e.V. gewählt.

(2) Das Amt des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall

a) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist jedoch zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- b) nach Ablauf von vier Jahren nach der Bestellung,
- c) bei Vollendung des 70. Lebensjahres und
- d) durch Rücktritt, der jederzeit dem Kuratorium gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

Erneute Bestellung im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre und im Falle von c) auf jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich alleine.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
  - b) Mittelbeschaffung und Fundraising
  - c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - d) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte anstellen und Sachverständige heranziehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich – sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden – eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium wird für 5 Jahre bestellt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
  - b) durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums

- c) mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
- d) nach Ablauf von fünf Jahren nach der Bestellung.

Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und d) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in den Fällen c) und d) im Amt.

- (3) Sämtliche Kuratoriumsmitglieder werden durch den Verein Humanitäre Kooperation International e.V. im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Sollte der Verein Humanitäre Kooperation International e.V. nicht mehr bestehen, so wird das neue Kuratoriumsmitglied durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, sowie ggf. Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
  - d) Wahl eines Abschlussprüfers
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - f) die Entlastung des Vorstandes
- (2) Das Kuratorium trifft sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Telefonkonferenzen sind auch möglich. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

### **§ 12 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.
- (2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann das Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass das Vermögen für die in § 2 genannten oder ihnen möglichst nahe kommenden steuerbegünstigten Stiftungszwecke verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen insoweit erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Über sonstige Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

Fassung vom 31.03.2017

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 05. Juli 2017  
Regierungspräsidium Karlsruhe



Regina Pfaus

